

Satzung von Operation Mobilisation e.V.

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Operation Mobilisation e.V." (Kurzform: „OM Deutschland“) und hat den Sitz in Mosbach/Baden. Er ist bei dem Amtsgericht Mosbach in das Vereinsregister eingetragen.
2. Grundlage des Vereins sind die „Grundsätze von OM International“ und die „Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz“, jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Religion und der Entwicklungszusammenarbeit sowie Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird innerhalb Deutschlands und der ganzen Welt verwirklicht.

2.1. Im Bereich der religiösen Tätigkeiten insbesondere durch:

- Wahrnehmung des biblischen Missionsauftrags
- Vermittlung von christlichen Werten und christlicher Ethik
- Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Fragen
- Durchführung von Schulungen, Missionseinsätzen und internationalen Jugendkongressen

2.2. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere durch:

- Entsendung und Unterstützung von Fachkräften für internationale Hilfstätigkeiten und für medizinische, soziale und Bildungs-Projekte
- Förderung von Selbsthilfeprojekten zur Stärkung der Eigenverantwortung
- materielle, praktische und ideelle Hilfe für Not leidende Personen

2.3. Im Bereich der Jugendhilfe insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Förderung von Bildungschancen insbesondere von Mädchen und jungen Frauen im In- und Ausland
- Durchführung von nationalen und internationalen Jugendkongressen
- Verteilung von Büchern und Schriften über die ganze Welt, um so Bildungsressourcen und humanitäre Hilfe zu schaffen sowie den christlichen Glauben weiterzugeben

3. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung zur Förderung der oben genannten satzungsgemäßen Zwecke sowie steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und zwar im Inland durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und weltweit durch ausländische Körperschaften, die ihre Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, insbesondere durch OM International und andere mit OM vertraglich gebundene Partnerorganisationen. Insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen erhalten nur Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen, soweit nicht der Vorstand bzw. bezüglich der Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung im Einzelfall angemessene Pauschalen bis zur Höhe der steuerlich gewährten (Frei-) Beträge (z.B. sogenannte Ehrenamtspauschale) beschließt. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in geeigneten Fällen vom Vorstand bzw. bezüglich der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Haushalt

1. Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
2. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand ordnungsgemäß Buch zu führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Christ werden, der obige Zweckbestimmung und Grundlage des Vereins persönlich bejaht und den Vereinszweck auf dieser Grundlage fördern will sowie das geistliche Anliegen von OM mitträgt. Eine Beitrittserklärung kann jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 3.1. freiwilligen Austritt, der durch schriftliche, an den Vorstand zu richtender Erklärung, jederzeit erfolgen kann;
 - 3.2. Tod des Mitgliedes;
 - 3.3. Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand: Ein Mitglied kann, wenn es länger als 24 Monate für den Vorstand, unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht erreichbar ist und/oder an drei Mitgliederversammlung unentschuldigt gefehlt hat, durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden;
 - 3.4. Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde, wie vereinsschädigendes Verhalten, ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung zu äußern. Gegen den Ausschlussbescheid, der zu begründen ist, kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
3. Auch für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB; soweit erforderlich kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren vertretungsberechtigten Mitgliedern.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für 4 Jahre gewählt.
3. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann jederzeit durch die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
5. Der Vorstand ist berechtigt, rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht an den Direktor und zwei weitere Vertreter zu erteilen. Die Handlungsbevollmächtigten können zur Einzelvertretung ermächtigt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, dieses Vorgehen der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird eine Jahreshauptversammlung abgehalten. Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden. Der Vorstand hat zu allen Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss über Zweckänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
3. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und von dem von ihm vorab hierzu bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung kann ihre Arbeitsweise sowie die des Vorstandes in einer Geschäftsordnung umfassend regeln.

§ 9 Versammlungen und Sitzungen

1. Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder können alle Versammlungen und Sitzung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen müssen bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

2. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.
3. Auch für die auf diese Weise gefassten Beschlüsse gilt die Pflicht zur Protokollierung entsprechend.

§10 Auflösung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Gemeinschaft für Mission und Lebenshilfe e.V.“ mit Sitz in Mosbach, VR 308, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder sofern dieser nicht mehr besteht oder die Steuerbegünstigung gem. §§ 51 f AO nicht mehr gegeben ist, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für in dieser Satzung genannten Zwecke.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zurzeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung vom 21.09.1972, zuletzt geändert durch Neufassung am 27.11.2010, wurde auf der Mitgliederversammlung in Mosbach, am 24.11.2021 beschlossen.